Für das Referendariat

JURA INTENSIV

CRASHKURS Assex Anwaltsklausur

Zivilrecht

Jura Intensiv

- Kompakte Darstellung des prozessualen Rechts
- Übersichten und Checklisten
- Formulierungsbeispiele und Musterentwürfe
- Klausurhinweise und typische Examensprobleme

STAND
April 2021
3. Auflage

Herr **RA Oliver Soltner** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv* in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Chefredakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Der Autor bereitet seit vielen Jahren erfolgreich Referendare auf Wochenend-Crashkursen vor. Aufgrund dieser Erfahrungen und häufigen Probleme von Kursteilnehmern, konzipierte der Autor dieses Skript, um Referendaren eine Lernhilfe an die Hand zu geben, die vor den Klausuren alle Ihre Bedürfnisse erfüllt: kompakte Darstellung des prozessualen Rechts, Übersichten und Checklisten, Formulierungsbeispiele und Musterentwürfe, Klausurhinweise und typische Examensprobleme. Ferner ist er Autor der Skripten Schuldrecht AT und Crashkurs Zivilrecht aus den *Jura Intensiv* Skriptenreihen.

Jura Intensiv

Autor
RA Oliver Soltner

Verlag und Vertrieb
Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Eschersheimer Landstr. 60 - 62
60322 Frankfurt am Main
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung
Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-050-9

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2021 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Crashkurs Assex Anwaltsklausur

Zivilrecht

1. Teil: Einführung und Klausurtaktik

A. Anforderungsprofil 1
B. Grundlegender Aufbau (Grobschema) 2
C. Grundsätzliche Herangehensweise 2
D. Die Klausur-Anforderungen erfassen 3
E. Herangehensweise in der Klausur 5

2. Teil: Die forensische Anwaltsklausur aus Sicht des Klägers

A. Klausurtypen 10
B. Die forensische Anwaltsklausur aus Klägersicht 12
✓ Checkliste: Die forensische Anwaltsklausur aus Klägersicht 62
C. Formulierungsbeispiele im Rahmen der Anwaltsklausur aus Klägersicht 66

3. Teil: Die forensische Anwaltsklausur aus Sicht des Angegriffenen

A. Die forensische Anwaltsklausur aus Beklagtensicht 74
✓ Checkliste: Die forensische Anwaltsklausur aus Beklagtensicht 88
B. Formulierungsbeispiele im Rahmen einer Anwaltsklausur aus Beklagtensicht 92
C. Die forensische Anwaltsklausur bei Verteidigung gegen ein Versäumnisurteil 98
✓ Checkliste Die forensische Anwaltsklausur bei Verteidigung gegen ein Versäumnisurteil 100

4. Teil: Die kautelarische Anwaltsklausur

A. Arten der kautelarischen Anwaltsklausur im Assessorexamen 102
B. Aufbau der kautelarischen Anwaltsklausur – Typ: Überprüfendes Gutachten mit eigenen Formulierungsvorschlägen 103
C. Aufbau der kautelarischen Anwaltsklausur – Typ: Vertragsgestaltung/Erstellung eines GbR-Vertrages 105

Jura Intensiv

Klausurhinweis:

Gem. § 142 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann das Gericht anordnen, dass ein Dritter die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Hierdurch sollen die Aufklärungsmöglichkeiten der Gerichte gestärkt werden.[41] Die Anordnung kann daher in Grenzen auch der Bereitstellung von Beweismitteln dienen. Dritte sind zur Vorlage allerdings nicht verpflichtet, soweit diese ihnen nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung nach den §§ 383 bis 385 ZPO berechtigt sind, § 142 Abs. 2 Satz 1 ZPO.[42]

Staatsanwaltliche Ermittlungsakten sind als **Amtsauskunft gem. § 273 II Nr. 2 ZPO** ein zulässiges Beweismittel. Ihre Verwertung bedarf einer Interessensabwägung.[43]

(5) Zeugenbeweis

Hier gilt es zunächst zu beachten, dass als Zeugen stets nur Personen benannt werden können, die nicht selbst Partei des Rechtsstreits sind. Streitgenossen können allerdings zu Streitgegenständen als Zeuge aussagen, die sie nicht betreffen.
Die Amtsauskunft ersetzt gem. § 273 II Nr. 2 ZPO als zulässiges Beweismittel die Zeugenvernehmung des Amtsträgers.[44]

IV. Prozessuale Zweckmäßigkeitserwägungen

Stehen dem Mandanten materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen zur Verfügung, die seinem Begehren rechtfertigen, stellt sich die Frage, mit welchen prozessualen Mitteln die Ziele des Mandanten am Besten erreichen kann.

In Betracht kommen:

- Selbständiges Beweisverfahren
- Mahnverfahren
- Vergleichsangebot.
- Klageerhebung
- Einstweilige Verfügung und Arrest[45]
- Im **Zwangsvollstreckungsrecht** sind noch an die Gläubigererinnerung gem. § 766 ZPO und die Sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO zu denken.

Formulierungsbeispiel: Einleitung Zweckmäßigkeit
Zu prüfen ist, welche Schritte im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des Mandantenbegehrens prozesstaktisch zweckmäßig sind.

- Grundüberlegung: Welcher Weg sollte dem Mandanten geraten werden?
- Selbständiges Beweisverfahren
- Mahnverfahren
- Vergleichsvorschlag
- Klage

[41] vgl. BT-Drucks. 14/4722 S. 78
[42] vgl. BGH, Beschl. v. 26.10.2006, III ZB 2/06, NJW 2007, 155 f.; Musielak/Stadler, ZPO, § 142 Rn 1; Zöller/Greger, ZPO, § 142 Rn 1
[43] Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 273 Rn 7
[44] Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, § 273 Rn 7
[45] Darstellung im 2. Teil, B. V. 1. f)

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

1. Selbständiges Beweisverfahren gem. §§ 485 ff. ZPO

Das selbständige Beweisverfahren sichert die Beweisbarkeit der Voraussetzungen eines Anspruchs. Es ist sinnvoll, wenn nur über Tatsachen, nicht aber über Rechtsfragen gestritten wird.

Vorteile und **Nachteile** eines selbständigen Beweisverfahrens	
Vorteile:	Nachteile:
Eine mündliche Verhandlung ist nicht nötig. Es ist ferner sinnvoll, wenn ein Beweismittel jetzt vorhanden ist, aber zu verloren gehen droht.	Das selbständige Beweisverfahren führt nicht zu einem Vollstreckungstitel. Bleibt der Gegner vom Ergebnis unbeeindruckt, muss anschließend die Klage erhoben werden, um einen Titel zu erlangen.
Zu empfehlen ist es, wenn der Mandant im Falle der Beweisbarkeit der streitigen Tatsache unzweifelhaft im Recht wäre. Denn dann kann das Ergebnis zu Vergleichsverhandlungen genutzt werden, weil der Beweiswert gem. § 493 ZPO so hoch ist, dass in einem späteren Klageverfahren die Beweisaufnahme entbehrlich ist.	Ein Antrag auf selbstständige Beweiserhebung kann nur für die in der Antragsschrift erwähnten Mängel zur Verjährungshemmung führen[46]
Die Kosten gelten gem. § 494a ZPO im Falle einer späteren Klage als Prozesskosten gem. § 91 ZPO; wird keine Klage erhoben, kommt es zur Kostenentscheidung.	
Lässt sich die streitige Tatsache nicht zugunsten des Mandanten feststellen, kann er eine teure Klage vermeiden.	
Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass ein Sachverständigengutachten gem. § 485 II ZPO schon bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses erlangt werden kann.	
Nicht zuletzt wird die Verjährung gem. § 204 I Nr. 7 BGB gehemmt.	Ein Antrag auf selbstständige Beweiserhebung kann nur für die in der Antragsschrift erwähnten Mängel zur Verjährungshemmung führen[47]

[46] LG München II, Urt. v. 02.05. 2012, 5 O 5855/11
[47] LG München II, Urt. v. 02.05. 2012, 5 O 5855/11

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

2. Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO

Das Mahnverfahren ist bei Zahlungsansprüchen immer vorzugswürdig, wenn sicher ist, dass sich der Gegner nicht verteidigen wird.

Vorteile und **Nachteile** eines selbständigen Beweisverfahrens	
Vorteile:	Nachteile:
Das Mahnverfahren kann eine kostengünstige Alternative zum Klageverfahren sein, um einen Vollstreckungstitel zu erlangen. Der Prozesskostenvorschuss beträgt nur eine 0,5 - Urteilsgebühr.	Legt der Gegner Widerspruch ein, wird das Verfahren an das zuständige Gericht abgegeben. Dies fordert den Beklagten dann zur Klageerwiderung auf. Zeitlich steht der Kläger erst jetzt dort, wo er bei Erhebung der Klage Wochen zuvor gestanden hätte.
Anstatt eine Klageschrift anzufertigen, muss nur ein elektronischer Vordruck ausgefüllt werden. Weil keine Schlüssigkeitsprüfung erfolgt, sind die Anforderungen an die Darlegungslast verringert.	Wurde die Partei falsch bezeichnet, wird dies erst bei der Vollstreckung bemerkt und ist dann unkorrigierbar.
Gem. §§ 204 I Nr. 3, 204 II BGB wird die Verjährung gehemmt, es sei denn, der Mahnbescheid wurde durch vorsätzliche Falschangabe erschlichen.[48]	Wegen des automatisierten Verfahrens führen schon kleine Fehler zu Beanstandungen. **Dies kann zur Fristversäumung führen, bzw. die Hemmung ausschließen**. Allerdings hat der BGH in seinen jüngsten Entscheidungen zugunsten der Antragsteller die Anforderungen etwas erleichtert. Ein Problem bestand stets in der Bezeichnung und Bezifferung des geltend gemachten Anspruchs. Die Aufschlüsselung in Einzelposten, die in der Klageschrift mühelos gelingt, wird durch die Vorgaben des Mahnbescheidantragsformulars erschwert. In seinem Urteil[49] entschied der BGH: "Wird ein einheitlicher Anspruch geltend gemacht, der sich aus mehreren Rechnungsposten zusammensetzt, hemmt die Zustellung eines Mahnbescheides die Verjährung, auch wenn die Rechnungsposten im Mahnbescheid nicht aufgeschlüsselt werden. Die entsprechend notwendige Substantiierung kann im Laufe des Rechtsstreits beim Übergang in das streitige Verfahren nachgeholt werden.
Grundsätzlich ist für den Beginn der Hemmung die Zustellung maßgeblich. § 167 ZPO findet Anwendung, so dass die Hemmung mit der Einreichung eintritt, sofern die Zustellung demnächst erfolgt. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, gilt § 193 BGB analog[50]	
Eine Verzögerung zwischen Antragsstellung und Zustellung von einem Monat ist unschädlich,[51] dies gilt sogar dann, wenn der Antragssteller die verspätete Zustellung zu vertreten hat.	
Darüber hinausgehende Verzögerungen gelten noch als "demnächst", wenn sie auf einem Fehler des Gerichts beruhen.	
Bei sehr langen Verzögerungen muss der Gläubiger nachfragen oder Untätigkeitsbeschwerde erheben.	
Das Mahnverfahren vermeidet ein außergerichtliches Güteverfahren nach § 15a Abs. 1 S.1 Nr. 5 EGZPO.	

[48] BGH, RA 2014, 21, Urt. v. 21.12.2011, VIII ZR 157/11
[49] BGH, RA 2013, 781, Urt. v. 10.10.2013, VII ZR 155/11[2013]
[50] BGH, Urt. v. 05.08.2014, XI ZR 172/13
[51] BGH, NJW 2002, 2794

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

3. Vergleichsangebot
Steht die Beweisbarkeit auf tönernen Füßen oder ist die Rechtslage unsicher, kann dem Gegner ein Vergleichsangebot gemacht werden.

4. Klageerhebung
Schließlich ist die Klageerhebung in Erwägung zu ziehen. Von ihr kann im Einzelfall auch abzuraten sein, insbesondere, wenn sich aus dem materiell-rechtlichen Gutachten ergibt, dass der Beklagte wirksame Verteidigungsmittel hat. Auf Gegenforderungen, die durch Primäraufrechnung, Hilfsaufrechnung oder auch Widerklagen geltend gemacht werden können, sollte man sich in jedem Fall einstellen. Unbedingt muss der Mandant auf die damit verbundenen Kostenrisiken hingewiesen werden, sofern dies durch das Mandantenschreiben nicht ausgeschlossen ist.

Grobschema zur Klageerhebung bzw. -vorbereitung

1. Anwaltlicher Rat an den Mandanten
2. Bestimmung der Klägerpartei
3. Bestimmung des Klagegegners
4. Welche Klageart ist zu wählen
5. Zuständigkeit des Gerichts

a) Wichtige Kontrollfragen vor der Entscheidung, die Klage zu erheben

Typische Zweckmäßigkeitserwägungen im Examen:

- ✓ Vermeidung der Kostenlast gem. § 93 ZPO?
- ✓ Drohen Aufrechnung bzw. Widerklage durch Gegner?
- ✓ Hat der Gegner ein Zurückbehaltungsrecht?
- ✓ Liegt die Prozessvollmacht vor?

aa) Vermeidung der Kostenlast gem. § 93 ZPO

Vor der Klageerhebung ist eine wichtige Kontrollüberlegung anzustellen: Es ist aus klägerischer Sicht aufgrund der Kostenlast mehr als ärgerlich, wenn sich der Beklagte erfolgreich auf § 93 ZPO berufen kann. Hierzu muss der Beklagte die klägerische Forderung anerkennen und den Antrag stellen, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen (s.u.).

Dies setzt voraus, dass der Beklagte dem Kläger keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Kläger vernünftigerweise einen Prozess nicht für notwendig hat halten dürfen, um zu seinem geltend gemachten Recht zu kommen.[52] Dabei ist stets der Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB zu beachten

- Maßgeblicher **Zeitpunkt** ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage bei Gericht.[53]
- Grundsätzlich muss der Kläger vor Klageerhebung **ausreichend Zeit zur Leistung** gewährt haben.
- Deshalb muss die später anerkannte Forderung im Sinne **des § 286 I BGB** fällig und durchsetzbar gewesen sein, muss der Kläger den Beklagten entweder **vorprozessual gemahnt** haben oder die Mahnung gem. **§ 286 II BGB entbehrlich** gewesen sein.
  - Der Kläger muss den Anspruch der Höhe nach beziffern und individualisieren, indem er den zugrundeliegenden Sachverhalt soweit benennt, dass eine Verwechslung mit anderen Ansprüchen ausgeschlossen ist.

[52] BGH, NJW-RR 2005, 1005 ff.
[53] OLG Frankfurt a.M., BeckRS 2007, 05337

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

  - Der Kläger muss zur Leistung auffordern und eine **angemessene Frist** setzen.
  - Wegen **§ 425 II BGB** müssen alle Gesamtschuldner gemahnt werden.
  - Besondere Vorsicht ist bei möglichen **Zurückbehaltungsrechten** des Beklagten geboten. Vorsichtshalber soll dem Beklagten die eigene **Leistung Zug um Zug angeboten** werden.
  - Der Kläger muss aber nicht den Sachverhalt darlegen oder Beweismittel nennen, er muss nicht "die Hosen runterlassen".
  - Dies gilt aber auch für den Beklagten.
  - Ist die Forderung allerdings für den Beklagten nicht nachvollziehbar, darf er Aufklärung und Nachweise verlangen, die ihm der Kläger nicht ohne Grund verweigern darf.
  - Ebenfalls muss der Kläger einer formal ordnungsgemäßen Rechnungslegung nachkommen, wenn diese vorgesehen ist (z.B. Betriebskostenabrechnung, Abschlagszahlung § 632a I 5 BGB).
- Beurteilt der Beklagte die Rechtslage erkennbar falsch, sollte der Kläger den Beklagten darauf hinweisen, damit das Gericht dem späteren Kostenantrag des Beklagten nicht mit der Begründung stattgibt, der Hinweis sei zumutbar gewesen.
- Beim Unterlassungsanspruch ist eine Abmahnung erforderlich.
- Stets ist eine angemessene Prüffrist zu berücksichtigen. Allerdings ist seit Oktober 2014 der eingefügte § 271a BGB zu beachten.
- Wechselt der Kläger sein Begehren, wechselt der Kläger die Abrechnungsart (von Gutachtenbasis auf Reparaturkostenbasis) beginnt eine neue Frist.
- Fürchtet ein Gläubiger, der Schuldner werde die Durchsetzung des Anspruchs vereiteln, wenn er zur Erfüllung aufgefordert wird, so ist der einstweilige Rechtsschutz geeignet, diese Gefahr abzuwenden.[54] Die Klage könnte gem. § 93 ZPO verfrüht sein.

bb) Drohen Aufrechnung, Hilfsaufrechnung und Widerklage?

Aus dem materiell-rechtlichen Gutachten ergibt sich, ob der Beklagte eine Gegenforderung hat. Rechnet der Beklagte im Prozess erfolgreich auf, wird die Klage ganz oder teilweise abgewiesen und der Kläger daraufhin verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits ganz oder teilweise zu tragen. Je nach Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Gegenforderung und erkennbarem Verhalten des Gegners müssen Sie dem Mandanten von der Klageerhebung abraten oder ihn zumindest im Mandantenschreiben vor den Kosten warnen.

Droht eine **Hilfsaufrechnung**, ist § 45 III GKG i.V.m. § 322 II ZPO zu beachten. Bestreitet der Mandant die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, kann es zur Streitwerterhöhung und gegebenenfalls zur Kostenteilung kommen. Auch hier gilt es, obige Abwägungen und Warnungen vorzunehmen.

Gleiches kann für eine **Widerklage** gelten. Gem. § 45 I 1 GKG kann sie den Kostenstreitwert erhöhen und zur Kostenteilung gem. § 92 ZPO führen (beachte aber § 45 I 3 GKG). Es ist aus dem Mandantenvortrag zu erschließen, ob der Mandant in Kauf zu nehmen bereit ist, dem Gegner die Möglichkeit der Widerklage zu gewähren.

cc) Stehen dem Beklagten Zurückbehaltungsrechte zu?

Ergibt das materiell-rechtliche Gutachten, dass dem Beklagten Zurückbehaltungsrechte aus z.B. §§ 273, 320, 348, 1000 BGB oder § 369 HGB zustehen, muss ihre Erhebung im Prozess auch einkalkuliert werden. Wie bereits oben vermerkt, kann eine unvorsichtige Klageerhebung, welche die Möglichkeit der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts außer Betracht lässt, zur Bewertung als verfrühte Klage im Sinne des § 93 ZPO mit der Folge der Kostenlast führen. Jedoch werfen Zurückbehaltungsrechte über § 93 ZPO hinaus weitere Probleme auf.

[54] OLG Nürnberg, RA 2015, 473, Beschl. v. 17.07.2015, 13 W 484/15

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Die Erhebung durch den Beklagten kann zu einer Verurteilung zur Zug-um-Zug-Leistung führen. Diese kann, zum einen, wenn der Klageantrag unbedingt gestellt wurde, zur Kostenteilung führen. Dies führt zum anderen zu einer bequemen Blockademöglichkeit durch den Beklagten in der **Zwangsvollstreckung**. Der Gerichtsvollzieher muss gem. § 756 ZPO dem Beklagten die diesem gebührende Leistung anbieten, bevor er die dem Kläger zustehende fordern kann. Bequemer kann der Gegner sein Recht nicht erstreiten. Wegen § 756 Abs. 1, 2. Hs. ZPO kann es zweckmäßig sein, dem künftigen Beklagten die dem Mandanten obliegende Leistung vor dem Prozess in Annahmeverzug begründender Weise Zug um Zug anzubieten. Dies ermöglicht die zusätzliche Stellung eines Antrags, mit dem der Annahmeverzug des Gegners festgestellt wird.

dd) Hat der Mandant die Prozessvollmacht erteilt?
Um einer Rüge des Gegners zu entgehen, sollte die Prozessvollmacht der Klageschrift beigefügt sein. Fehlt sie, sollte sie im Mandantenschreiben angefordert werden.

b) Bestimmung der Klägerpartei

Typische Probleme:

- Ⓟ Partei und Prozessfähigkeit
- Ⓟ Prozessführungsbefugnis auf Mandantenseite
- Ⓟ (materiell-rechtlich notwendige) Streitgenossenschaft vgl. §§ 59, 62 ZPO

aa) Partei- und Prozessfähigkeit
Die Parteifähigkeit kann bei der Klage eines Vereins, einer Gesellschaft, einer Stiftung oder einer Körperschaft Probleme aufwerfen. Das Rechtssubjekt, bzw. die Personenvereinigung muss genau bezeichnet werden. Die Klage wird in ihrem Namen durch den gesetzlichen Vertreter erhoben. Dieser muss mit ladungsfähiger Anschrift feststehen.

bb) Prozessführungsbefugnis
Die **Aktivlegitimation** des Klägers führt zu seiner Prozessführungsbefugnis.

Klagt der Kläger ein **eigenes Recht im eigenen Namen** ein, ist auf die Prozessführungsbefugnis nicht einzugehen. Diese ist nur dann zu thematisieren, wenn sich konkrete Probleme stellen. Klagt der Kläger **aus abgetretenem Recht**, sollte die Abtretung an ihn gem. § 398 BGB zweifelsfrei feststehen.

Im Zusammenhang mit der Prozessführungsbefugnis können Fragen der **Prozessstandschaft** zu klären sein.

Definition: Unter **Prozessstandschaft** versteht man die Befugnis, im eigenen Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen, wobei zwischen gesetzlicher und gewillkürter Prozessstandschaft unterschieden wird.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

JURA INTENSIV

Für Ihren schnellen Lernerfolg fassen wir auf knapp 110 Seiten die Besonderheiten der zivilrechtlichen Anwaltsklausur mit Hilfe einprägsamer Übersichten und Checklisten zusammen. Unser Kurz-Skript im CRASHKURS Format ist gespickt mit Formulierungsbeispielen, Musterentwürfen und Klausurhinweisen. Die sichere Beherrschung der Eigenarten der Anwaltsklausur ist wichtig für Ihren Examenserfolg, da sie fast immer Thema der Z II- und Z IV-Klausuren ist. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie in der Rolle des Anwalts den Mandanten in der Situation des Klägers oder Beklagten bestmöglich beraten. Im Fokus Ihrer Bearbeitung liegen die prozessualen Zweckmäßigkeitserwägungen. Darüber hinaus kann es Ihre Aufgabe sein, Vertragsentwürfe im Rahmen einer Kautelarklausur anzufertigen.

Weitere Erscheinungen in der **CRASHKURS Assex-Reihe:**

- CRASHKURS Assex Strafurteil - S2-Klausur

Die **CRASHKURS-Reihe:**

- CRASHKURS Zivilrecht
- CRASHKURS Strafrecht
- CRASHKURS Strafrecht Bayern
- CRASHKURS Öffentliches Recht (länderspezifisch)
- CRASHKURS Arbeitsrecht
- CRASHKURS Sammelausgabe Handels- & Gesellschaftsrecht

Die **ASSEX-Karteikarten Reihe:**

- ASSEX Karteikarten Zivilrecht
- ASSEX Karteikarten Arbeits- & Wirtschaftsrecht
- ASSEX Karteikarten Strafrecht
- ASSEX Karteikarten Öffentliches Recht
  - Baden-Württemberg
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Hessen
  - NRW
  - Rheinland-Pfalz

ISBN 978-3-96712-050-9
19,90 €
9 783967 120509

verlag.jura-intensiv.de